

Wo steht der Naturschutz heute?

– Eine kritische Bestandsaufnahme –

Von Oswald Rathfelder

Steht der Naturschutz wirklich?

Die fragende Überschrift unserer Themastellung enthält eine entscheidende Voraussetzung in dem Wort „steht“. Wir müssen uns also primär fragen, steht der Naturschutz wirklich? Was heißt „stehen“. Ein Stehen bedeutet immer ein Herausheben aus der horizontalen Fläche und Masse, ein Aufrecht- und Aufgerichtetsein. Ganz entscheidend ist dabei in unserer Frage das ortsbezogene „wo“. Hat die Vertikalkraft dieses Stehens beim Naturschutz genügend Abstand und Größe, um gegenüber anderen Vertikalkräften beachtet und wahrgenommen werden zu können? Lassen Sie mich versuchen, diese Fragen und Begriffe aus der achtjährigen Praxis des Naturschutzbeauftragten unseres größten industriellen Entwicklungsraumes heraus kritisch zu analysieren und die uns aufgetragene Problemstellung des Naturschutzes zu verdeutlichen.

Problemstellung des heutigen Naturschutzes

Wir alle stehen heute mitten in einer weitgreifenden Umformung unseres täglichen Lebens.

Die Motorisierung, Technisierung und Industrialisierung unserer Umwelt sowie die Zunahme der Bevölkerung erfassen zentrifugal von den Ballungsräumen aus unsere immer enger werdende heimatliche Landschaft. Sichtbar sind diese Wandlungen z. B. bei der

Schaffung neuer Siedlungsräume
Landhaus- und Wochenendhausgebiete
Verkehrsanlagen
Energieversorgungsleitungen
Trinkwasserüberlandleitungen
Speicherbecken

Müll- und Kläranlagen
Gas- und Ölfernleitungen
Kraftwerke, Ölraffinerien, Kernreaktoren
Fernsehumsetzer
Flugplätze usw.

Diese Wandlungen und Planungen zwingen uns durch ihr Ausmaß und ihre Zeitfolge zu neuem Nachdenken über die Möglichkeiten einer sinnvollen Koordination und einer entsprechenden landschaftsgerichteten Entwicklung.

Prof. Weber spricht als anerkannter Jurist davon, daß „das ästhetische und sozial-hygienische Mißbehagen über die gewerblich-industrielle und auch agrar-industrielle Verfälschung der Landschaft nur ein Symptom dafür sei, daß die Landschaft in einer sehr bedrohlichen Weise in Unordnung geraten sei“.

Die Vergiftung unserer Gewässer, die Störung des Wasserhaushaltes, das Problem der Sozialbrachlandschaft, die Gefahren der Bodenerosion, die Verstepung usw. sind binnen weniger Jahre deutlich in unser Bewußtsein getreten und zeigen uns, daß der Schutz der Landschaft im weitesten Sinne über die „ästhetischen und sozial-hygienischen Forderungen“ hinaus eine Frage unserer weiteren menschlichen Existenz geworden ist.

Jährlich werden zur Zeit in der Bundesrepublik ungefähr 260 qkm überbaut, d. h. vom Zustand Land in den Zustand Stadt oder Straße überführt. Dies bedeutet, daß jedes Jahr die doppelte Größe unseres „Schönbuchs“ als freie Landschaft verlorengeht, das sind täglich 70 ha.

Schon heute ist ungefähr $\frac{1}{10}$ des Bundesgebietes auf diese Weise von Industrie- und Stadtlandschaft in Anspruch genommen. So wird Stück für Stück aus

dieser Landschaft herausgeschnitten, und wir Menschen sind trotz allem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nicht in der Lage, neue naturnahe Landschaften zu produzieren.

Der jetzt verstorbene Felix von Hornstein spricht in Kenntnis dieser Tatsache von einem weitgreifenden Dualismus Mensch–Natur, der sich mehr und mehr als Dualismus Natur–Technik ausbreitet. Nur das rechte Maß im Verhältnis der dualistischen Wirkungskräfte wird zu einem nachhaltigen Nutzen für den Menschen führen.

Das Maximum braucht nicht das Optimum zu sein! Diese politische Einsicht ist auch auf unser technisches und wirtschaftliches Denken und Handeln zu übertragen. Prof. E. Egli (Zürich) sagte bei einem Vortrag auf dem Rigi über „Natur–Mensch–Technik“ am 29. Mai 1963: „In unserem durchorganisierten Leben ist die Stille als Voraussetzung der schöpferischen Muse zum fast unlösbaren Problem geworden.“

Joachim Bodamer, der Arzt und Psychologe, schreibt 1955 in seinem Buch „Gesundheit und technische Welt“: „Es wird immer schwerer, in dieser Welt einen Ort der Stille und des Schweigens zu finden. Aber Stille und Schweigen gehören doch zur menschlichen Natur und es muß Folgen haben, wenn wir das übersehen!“

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Lebensweise der Menschen vom Land zur Stadt viel stärker verschoben als früher in Jahrhunderten. 1871 lebten noch 62 % unserer Bevölkerung auf dem Lande, 1950 waren es nur noch 28 %. Mit dieser großen Umschichtung ist zwangsläufig auch eine Wandlung der inneren menschlichen Lebensbeziehungen eingetreten. Theologen haben in ihrem Deutschen Pfarerblatt (1960) hierzu festgestellt: „Wir haben es mit Vorstellungsbildern ganz neuer Art zu tun. Die Landschaft wird verändert, sie verliert ihr altes Gesicht, Merkmale fallen weg, ein Großraum entsteht. Die Schöpfung verliert ihre Individualität und das Gesetz der Masse beherrscht das Bild der Landschaft ebenso wie das Bild des Menschen.“

In Holland spricht man bereits von einer neuen psychischen Krankheit der großen Häuserblocks „dem Zementfieber“. Der „Gedrängefaktor“ bei Mäusen ist als tödliche Nervenkrankheit bekannt. Gerade in Zeiten einer wirtschaftlichen Hochkonjunktur ist die Gefahr einer immer mehr um sich greifenden materialistischen Denkungsart gegenüber ideellen Werten besonders groß. Es genügt deshalb heute nicht mehr, wenn sich die Tätigkeit eines Naturschutzbeauftrag-

ten „nur“ auf den konservierenden Schutz der Natur und Landschaft beschränkt, sondern er muß sich rechtzeitig in die Planung und Gestaltung der Naturveränderungen (auch der Alltagslandschaft) einschalten, um in diesem „Schlußverkauf der Landschaft“ entscheidend mitsprechen zu können.

Bavink, der Schweizer Naturforscher, sagte hierzu, „daß die Regierungen im Namen der Gesamtheit der Menschen hier ein Machtwort gegen den alles verschlingenden Mammonismus sprechen und damit zugleich die Sache der außermenschlichen Schöpfung führen, ist höchst angebracht und geschieht leider nur immer noch viel zu wenig“.

Es liegt deshalb im öffentlichen wie auch in dem persönlich menschlichen Interesse, wenn gegenüber dem forcierten Erwerbs- und Unternehmergeist der Gegenwart „dem Hingegebensein an den technischen Fortschritt“ ein entsprechendes Gegengewicht bei der Verteidigung unserer schutzwürdigen Natur und der freien Landschaft bleibt.

Kann der Naturschutz heute ein solches Gegengewicht in diesen Auseinandersetzungen Mensch–Technik–Natur bilden? Welche Mittel und Möglichkeiten stehen ihm zur Verfügung?

Eine erfolgreiche Naturschutzarbeit in einem demokratischen Rechtsstaat ist ohne klare Rechtsgrundlage nicht möglich. Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung, daß gerade wir in unserem deutschen Naturschutzgesetz eine so umfassende Rechtsgrundlage besitzen, die im Vergleich zu anderen Ländern einmalig ist.

Die Weiterentwicklung dieser rechtlichen Grundlagen durch das Landesgesetz zur Ergänzung und Änderung des Naturschutzgesetzes vom 8. 6. 1959 und die Durchführungsverordnung zu den beiden Naturschutzgesetzen sowie die soeben rechtskräftig gewordene Naturschutzverordnung vom 11. Juli 1963 haben die Rechtsposition des Naturschutzes noch mehr gestärkt.

Dazu kommt, daß auch andere gesetzliche Grundlagen in der Verteidigung der Landschaft herangezogen werden können, je nach dem Behandlungsobjekt das Nachbarrecht, das Jagdrecht, das Wasserrecht und vor allem das neue Bundesbaugesetz.

Es ist mir unvergeßlich, wie beim Abschluß einer Pressefahrt mit Schweizer Journalisten und Redakteuren entlang des Neckars, bei der ich Natur- und Landschaftsschutzmaßnahmen an konkreten Beispielen zeigen konnte, ein Schweizer Nationalrat sagte: „Wir fühlen uns im Verhältnis zu Ihnen in unserer Naturschutzarbeit noch als Heckenschützen!“



Urwald im Naturschutzgebiet Wildsee (Hornisgrinde)

Aufnahme Schwenkel +

In der Tat ist festzustellen, daß die in unserem Gesetz festgelegten Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen nicht nur mit Hoheitsbefugnissen ausgestattet sind, sondern auch deren Beteiligung bei Veränderungen in der freien Landschaft gesetzlich vorgeschrieben ist. Es ist unmöglich, in dieser Zusammenstellung zu schildern, in wie vielen Einzelmaßnahmen bei Planungen und Eingriffen in die Landschaft die zuständigen Naturschutzbehörden und -stellen in mühevoller Kleinarbeit landschaftsgerechtere Lösungen erzwungen haben. Es ist kaum auszudenken, in was für einen Zustand unsere schutzbedürftige Landschaft ohne diese Tätigkeit und Einsatzfreude der Naturschutzbeauftragten und -behörden sich heute bereits befinden würde. Ich erinnere, daß bei dem ungeheuren Ansturm von Bauvorhaben im Außenbereich die schönsten Landschaftsräume buchstäblich zersiedelt wären. Während im Jahre 1924 von der damaligen Württ. Landesstelle noch ganze vier Baugesuche von

Wochenendhäusern zu bearbeiten waren, sind allein in Nordwürttemberg in den vergangenen Jahren tausende derartige Vorhaben aus schönsten Landschaftsräumen ferngehalten worden. Viele Tallandschaften und Wacholderheiden konnten bis jetzt nicht nur gegenüber Bauvorhaben, sondern auch gegen Parzellierungen und Aufforstungen mit Fichten-Monokulturen verteidigt werden. Straßenführungen wurden nicht nur harmonischer in das Landschaftsbild eingebunden, sondern auch mit Hilfe der Technik bei vorgesehenen abriegelnden Taldämmen leichtere Brückenbaukonstruktionen erreicht. Hochspannungs- und Ölleitungen haben in ihrer Linienführung durch den Widerstand und Einspruch des Naturschutzes empfindliche Geländepunkte weitgehend geschont. Mehrmals konnten neue, durch das Fernsehen bedingte Sendeanlagen von beherrschenden und markanten Bergköpfen verlegt werden (Beispiele Rosenstein/Blasenberg, Karkstein). Selbst bei militärischen Pla-



Die sog. „Eisernen Jungfrauen“ im Eselsburger Tal bei Herbrechtingen sind als Naturdenkmale geschützt

Aufnahme Schwenkel +

nungen ist der Naturschutz, wenn auch nicht immer, so doch oftmals, entscheidend zu Wort gekommen. In Flurbereinigungsverfahren und Aussiedlungen bahnt sich nach den anfänglichen Auseinandersetzungen eine rechtzeitige Beteiligung der Naturschutzbehörden und -stellen an. Auf Industrieansiedlungen und sonstige technische Anlagen sowie Abraumhalde und Kläranlagen wurde nicht nur in bezug auf ihre Lage in der Landschaft eingewirkt, sondern auch durch eine entsprechende Begrünung die betreffenden Landschaftsbilder zum Guten beeinflusst.

Darüber hinaus wird ununterbrochen daran gearbeitet, den bisherigen Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie Naturdenkmälern weitere hinzuzufügen. In Nordwürttemberg konnte in den letzten drei Jahren über 45 000 ha schutzbedürftige Landschaft unter Schutz gestellt werden. Allein im Stadt-

kreis Stuttgart mußten bei der Eintragung von 34 stadtnahen Landschaftsschutzgebieten über 700 Einwendungen einzeln beschieden werden, ehe die Schutzverordnung Rechtskraft erlangen konnte. Welche mühsame Arbeit bei der Verteidigung dieser Schutzgebiete nach wie vor besteht, kann fast täglich aus Pressemitteilungen entnommen werden.

Dabei ist ein viel diskutierter Punkt die Frage der Ausnahmegenehmigungen. Früher war der Leitgedanke des Naturschutzes, möglichst kleinflächige Gebiete zu schützen, die man absolut und voll inhaltlich verteidigen kann. Heute hat sich bei dem zunehmenden Druck auf die Landschaft gezeigt, daß möglichst große Teile der Alltags- und Erholungslandschaft schutzbedürftig sind und daher in die Landschaftsschutzkarte eingetragen werden müssen. So gesehen ist es notwendig geworden, daß bei großflächigen



Jungviehweide bei Maulbronn mit Traubeneichen

Aufnahme Schwenkel +

oder stadtnahen Landschaftsräumen in manchen Fällen bei im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen (wie Straßenführungen, Krankenhäuser und dergleichen) mit Auflagen versehene Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Keineswegs sollten aber diese Ausnahmen und Genehmigungen zur Regel werden.

Um zu „dienstefrigen Angestellten“ von Verwaltungsbehörden vor allzu raschen Entscheidungen gegenüber den Naturschutzbestimmungen zu bewahren, wurde in Baden-Württemberg ein gemeinsamer Erlass der Ministerien herausgegeben, wonach bei Widerspruch der Naturschutzstelle zur Behörde die Entscheidungsbefugnis jeweils der nächst höheren Behörde zuerkannt wird.

Ein zweiter kritischer, aber mit entscheidender Punkt in der praktischen Naturschutzarbeit ist die Verwal-

tungsrechtsprechung. Durch eine verschiedenartige Auslegung der sogenannten „unbestimmten Rechtsbegriffe“ zwischen den Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichten ist in den natur- und landschaftsverbundenen Bevölkerungskreisen eine bemerkbare Unruhe aufgetreten, die mehrmals in dem öffentlichen Vorwurf gipfelte, daß bei den Verfahren vor den Verwaltungsgerichten eine geringe Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugrunde liege.

Der tiefere Grund für die mögliche Gegensätzlichkeit zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten ist darin zu suchen, daß Verwaltungsgerichte in Auslegung der „unbestimmten Rechtsbegriffe“ ihr eigenes Urteil anstelle des Urteils der Verwaltungsbehörde setzen, ohne auch die entsprechende Verantwortung zu übernehmen. So kann z. B. ein ein-

ziger Berichterstatter des Verwaltungsgerichts die Auffassung aller anderer an der Augenscheinnahme beteiligter Behördenvertreter und Stellenmitglieder bzw. deren Gutachten eliminieren. Insbesondere ist es befremdend, wenn die wohlüberlegten Maßnahmen der Naturschutzbehörden, die auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen der im praktischen Naturschutz erfahrenen Beauftragten und Stellenmitgliedern im Abwägen öffentlicher und privater Belange nach reiflichem Ermessen getroffen worden sind, durch einen Berichterstatter des Verwaltungsgerichts als wirkungslos erklärt werden. Diese Gegensätzlichkeiten haben dazu geführt, daß mancher Sachbearbeiter die Überlegung angestellt hat, ob seine Tätigkeit überhaupt noch sinnvoll ist, ja, ob er noch die anerkannten gesetzlichen Grundlagen zum Schutz der Allgemeinheit sinngemäß seinen Entscheidungen zugrunde legen darf, ohne nicht all den anständigen und zurückhaltenden Antragstellern Unrecht zu tun.

Diesen Gedanken kann heute erfreulicherweise mit einigen Gegenbeispielen entgegengesetzt werden. Bei zahlreichen Verwaltungsgerichtsverfahren kommen die Naturschutzstellen sowohl beim Augenschein wie auch bei der mündlichen Verhandlung als Sachverständige zu Wort. Bei einer Durchsicht der im Bereich Nordwürttemberg ergangenen Urteile muß deshalb gerechterweise anerkannt werden, daß in einer ganzen Reihe von Urteilen, in jüngster Zeit in zunehmendem Maße, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege voll gewürdigt worden sind.

Ganz allgemein kann gesagt werden, daß in den letzten Jahren die Beteiligung des amtlichen Naturschutzes bei den sonst in der Landschaft planenden Behörden, Ämtern und Stellen weit intensiver geworden ist. Es bleibt jedoch das beängstigende Zahlenverhältnis in der Besetzung der Naturschutzstellen und -behörden im Hinblick auf die umfassende Aufgabenstellung gem. den gesetzlichen Bestimmungen. Damit ist die Durchsetzung der staatlichen Naturschutzarbeit und -maßnahmen neben den rechtlichen Grundlagen heute immer mehr an die Persönlichkeit des betreffenden Sachverwalters gebunden. Von seiner Fachkenntnis und Überzeugungskraft, von seinem Verantwortungsbewußtsein und Einsatz, aber auch von seinem Verhandlungsgeschick wird es abhängen, ob den oft schwer greifbaren kulturellen und ideellen Werten die nötige Durchschlagskraft verliehen werden kann.

Viele Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschut-

zes können aber nicht nur auf polizeilich erzwungenen Paragraphen beruhen (z. B. im Bereich des Tier- und Pflanzenschutzes, bei der Sauberhaltung der Erholungslandschaft usw.). Diese müssen vielmehr als öffentliche Verpflichtung sowohl Teile der Verwaltung, wie auch in dem Verantwortungsbewußtsein des einzelnen Bürgers verankert, sein. Dies gilt besonders auch bei weitgreifenden und entscheidenden Maßnahmen, die in einem demokratischen Rechtsstaat von Kabinett oder Parlament (also weitgehend politisch) entschieden werden, z. B. Pfaffenwald, Hörnle, Hochrhein. Es ist deshalb neben aller Aktivität des amtlichen Naturschutzes äußerst erfreulich und notwendig, wenn unsere Heimatverbände und öffentlichen Institutionen das Gedankengut und die Zielsetzung des Naturschutzes in die breite Öffentlichkeit tragen. Ich habe es deshalb auch dankbar begrüßt, daß in diesem Jahr nach langer Unterbrechung der zweite Naturschutzlehrgang der Staatl. Akademie Comburg unter Beteiligung von Lehrern aller Schulgattungen durchgeführt werden konnte.

Fragen wir zusammenfassend, wo steht der Naturschutz heute, so können wir feststellen, daß er auf einem guten gesetzlichen Fundament verankert ist, daß aber sein „Stehen“ nur dort wahrgenommen werden kann, wo diese heterogenen Rechtsgrundlagen mit dem Willen zur Verteidigung und der notwendigen Verantwortungsfreude voll ausgeschöpft werden. Nicht streitsüchtig aber streitbar! Jedes auch noch so gute Gesetz ist tot und zum Scheitern verurteilt, wenn nicht seine Zielsetzung in das Bewußtsein der breiten Öffentlichkeit gedrungen ist und von dieser bejaht und mitgetragen wird.

Die Natur und die heimatliche Landschaft gehören uns allen. Jeder Mensch, auch der ärmste, braucht einen ihm gemäßen Lebensraum. Keiner darf sich der Verantwortung gegenüber diesem Lebensraum entziehen.

So gesehen steht der Naturschutz heute zwar auf einer klaren gesetzlichen Grundlage – aber er liegt in den Händen von uns Menschen, von Menschen als Geschöpfe zwischen gut und böse. Seien wir uns deshalb bewußt – wie Thieleck einmal auf einem Universitätstag in Kiel gesagt hat, daß „der Mensch sein Privileg nicht dadurch erhalte, daß er über dem Tier steht, sondern unmittelbar unter Gott“. Auch die Natur gehört zum Ganzen Gottes. Es muß uns jedes ausgerottete Tier, jede ausgerottete Pflanze, jede ohne Not zerstörte Landschaft ein Schmerz sein und eine Schuld. Es ist ein Frevel, ist Raub an dem Ganzen der Schöpfung.